



Richtlinie und Kriterienkatalog über die Zulassung von Weiterbildungsstätten

in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der Psychotherapeutenkammer Berlin vom 07. März 2023

Richtlinie und Kriterien über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 1 WBO der PTK Berlin

Richtlinie	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
<p>1. Präambel</p> <p>Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten für eine Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO.</p>	<p>Keine Kriterien erforderlich.</p>
<p>2. Zulassung (§ 13 Abs. 1 WBO)</p> <p>Einrichtungen der Hochschulen sind gemäß § 34 Abs. 1 Alt. 1 Berliner Heilberufekammergesetz kraft Gesetzes Weiterbildungsstätten und bedürfen keiner Zulassung. Sie sollen der Kammer gegenüber anzeigen, für welchen Versorgungsbereich sie die Weiterbildung anbieten, um in das Verzeichnis der Stätten aufgenommen zu werden.</p> <p>Alle übrigen Einrichtungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen durch die Kammer als Weiterbildungsstätte für den beantragten Versorgungsbereich zugelassen.</p>	<p>Mit Antragstellung des zu Befugenden hat die Hochschuleinrichtung Auskunft über das angebotene Versorgungsspektrum/ den Versorgungsbereich und die Struktur der Weiterbildung vorzulegen.</p>
<p>3. Zuordnung der Weiterbildungsstätten</p> <p>Einrichtungen gemäß Abschnitt B und D der WBO können als Weiterbildungsstätte zugelassen und den Versorgungsbereichen nach § 2 Abs. 3 bis 5 zugeordnet werden.</p>	<p>Wenn nötig Einzelfallprüfung anhand des Leistungsspektrums, wenn die Einrichtung nicht in der Weiterbildungsordnung aufgeführt ist.</p>

4. Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte (§ 13 Abs. 3 WBO)

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- fachliche und personelle Voraussetzungen, um Kompetenzen auf der Basis des Abschnitts B, C und D der WBO zu vermitteln, Umfang der Kompetenzvermittlung.
- Anzahl und Diagnosespektrum der Patient*innen/ Anzahl der Klient*innen und Beratungs- bzw. Betreuungsanlässe, die durchschnittlich innerhalb von zwei Jahren in der Weiterbildungsstätte (bzw. in der Fachabteilung durch Psychotherapeut*innen) behandelt/beraten/betreut werden, für die die Zulassung beantragt wird.
- die für das Gebiet bzw. den Bereich erforderliche räumliche und apparative Ausstattung.

Abgleich der Inhalte der Weiterbildung mit den Angaben der Weiterbildungsstätte:

- Vorlage des letzten strukturierten Qualitätsberichts der Krankenhäuser bezogen auf die weiterbildende Einheit (z. B. Fachabteilung), Daten aus den Strukturhebungen der Reha-Kliniken, Strukturierter Erhebungsbogen zur Selbstauskunft (z. B. zur Anzahl behandelter Patient*innen)
- Leistungsspektrum (OPS, KTL, Selbstauskunft)
- Stationäre WB: Vorhandensein von Vertretern der folgenden Berufsgruppen: Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Spezialtherapeut*innen (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Sozialarbeit), Pflegefachpersonen.
- Ambulant und institutionell: Keine weiteren personellen Anforderungen
- Gewährleisten der Kompetenzvermittlung des jeweiligen Versorgungsbereichs
- Behandlungsräume für die PtW: Schilderung/Begründung der Antragstellenden, dass ausreichende Kapazitäten in der Weiterbildungsstätte zur Verfügung stehen (z. B. anhand von Raumplänen)

<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Kooperationen zur Sicherstellung der Weiterbildung. • Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. • Weisungsberechtigung und Ressourcen der Befugten bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen und Prozesse gegenüber der PtW. • Vorhaltung der erforderlichen theoretischen Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals. • Weiterbildungsplan (Curriculum), siehe Merkblatt 	<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Weiterbildung: Telematikinfrastruktur, Technische Ausstattung für Videobehandlungen: Bestätigung der Antragstellenden, dass die technische Ausstattung gegeben ist. <p>Vorlage einer schriftliche Kooperationsvereinbarung (zur inhaltlichen Gestaltung s. u.)</p> <p>Barrierefreiheit</p> <p>Die Barrierefreiheit wird pauschal abgefragt. Die Weiterbildungsstätten stehen im Einzelfall in der Verantwortung, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Barrierefreiheit soll Ziel sein.</p> <p>Erklärung, dass die*der Befugte die notwendigen Befugnisse und Ressourcen erhält, die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten.</p> <p>Darstellung von Art und Umfang von Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung mit Anzahl und Qualifikation der zuständigen Personen.</p> <p>Es liegt für den beantragten Versorgungsbereich ein gegliedertes Programm der Weiterbildungsstätte zur Weiterbildung vor, aus</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Dokumentation, insbesondere der Gespräche und Logbücher, • regelmäßige Fallbesprechungen und ein regelmäßiges Angebot interner Fortbildungsveranstaltungen, • zur Verfügung stehende Fachliteratur sowie die Möglichkeit des Internetzugangs, • Qualitätssicherungsmaßnahmen, • Angemessene Vergütung. 	<p>dem hervorgeht, was selbst und was über Kooperationen angeboten wird (s. u.) und dem die Weiterbildungsbefugten zugestimmt haben</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Selbstverpflichtung der Einrichtung</p> <p>Vergütung Grundsätzlich orientiert an E14. Angabe, ob und welcher Tarifvertrag gilt.</p>
<p>5. Antragsverfahren (§ 13 Abs. 6 WBO)</p> <p>Der Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist von der*dem Vertretungsberechtigten des Trägers der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Erstantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu stellen. Dabei sind die Anforderungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie mit dem vorgegebenen Antragsformular vollständig nachzuweisen.</p>	<p>Vollständigkeit aller Anforderungen (s. 4. linke Spalte).</p>

6. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO)

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in Hochschuleinrichtungen und zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

Die*Der Befugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, zeitlich und inhaltlich nach der WBO zu gestalten und die Qualität der Weiterbildung sicherzustellen.

Bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung muss die*der Befugte innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen und Prozesse unter Berücksichtigung der Versorgungsnotwendigkeiten gegenüber der*dem PtW weisungsberechtigt sein.

Dazu muss sie in dem Maß in der Einrichtung anwesend sein, das erforderlich ist, die Aufgaben einer Weiterbildungsbefugten wahrzunehmen.

Die Befugte ist Beschäftigte oder Inhaber*in der Einrichtung, die als Weiterbildungsstätte zugelassen ist.

- Anstellungsverträge, Selbstauskunft über selbständige Praxistätigkeit

Bestätigung durch die Weiterbildungsstätte, dass die*der Antragsteller*in die Aufgabe in der Einrichtung hat, die Weiterbildung persönlich zu leiten und die Befugnisse hat, die Weiterbildung zeitlich und inhaltlich nach der WBO zu gestalten und die Einrichtung dafür Sorge trägt, dass folgende Aufgaben wahrgenommen werden können:

Die*Der Befugte prüft den Leistungsstand, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der*dem PtW und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind, z. B. im Rahmen der Anleitung. Diese Überprüfungen sind zu dokumentieren.

Die*Der Befugte und die*der PtW sprechen mindestens jährlich über den Stand der Weiterbildung und dokumentieren dies im Logbuch. Die*Der Befugte trifft Entscheidungen zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan.

Es muss Vertretungsregelungen für längere Abwesenheiten der Weiterbildungsbefugten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) durch eine zweite befugte Person geben.

	<p>Die Befugniserteilung (auch für den sog. Fall der „Vertretung“) ist antrags- und genehmigungspflichtig.</p> <p>Für den Fall, dass die weitere befugte Person nicht vorhanden ist, muss eine Person benannt werden, die die Voraussetzungen für die Befugniserteilung erfüllt und im Vertretungsfall umgehend die Befugnis bei der Kammer beantragt.</p>
<p>7. Befristung (§ 13 Abs. 2 WBO)</p> <p>Die Zulassung ist in der Regel auf sieben Jahre befristet.</p> <p>Die Zulassung kann für einen kürzeren oder längeren Zeitraum befristet werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.</p>	<p>Danach Neubeantragung mit allen Nachweisen</p> <p>Kriterien für kürzere Befristung: - keine regelmäßige Fortbildung nach § 11 Abs. 9</p>
<p>8. Vereinbarungen (§ 13 Abs. 4 WBO)</p> <p>Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.</p>	<p>Der Kern der Weiterbildung (dazu gehört mindestens Patientenbehandlung bzw. Umgang mit Klient*innen im institutionellen Bereich) darf nicht durch Vereinbarungen ausgehöhlt werden.</p> <p>Vorlage der schriftlichen Vereinbarungen: z. B. Räumlichkeiten, Fachliteratur, Qualitätssicherung, Theorie, Selbsterfahrung, Supervision</p>
<p>9. Koordination (§ 13 Abs. 5 WBO)</p>	<p>Die Antragstellenden legen die entsprechenden Vereinbarungen vor, aus denen sich die Koordinationstätigkeit ergibt.</p>
<p>10. Kooperation mit Weiterbildungsinstituten (§ 14 WBO)</p> <p>Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung</p>	<p>Vorlage des Kooperationsvertrages nach § 14 Abs. 1 der WBO</p>

<p>sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.</p> <p>Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.</p>	<p>Vorlage eines Mustervertrages für den Weiterbildungsvertrag zwischen der PtW und den Kooperationspartnern nach § 14 Abs. 2 der WBO, aus dem sich ergibt, was das Institut schuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleibt der Kern der WB bei der Stätte (s. 7.)? - Werden alle inhaltlichen Anforderungen der WBO zu Theorie, Supervision und Selbsterfahrung erfüllt? - Wird garantiert, dass ausschließlich ausreichend qualifizierte Personen eingesetzt werden? <p>Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der WBO eingehalten werden (z. B. Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind Teil der hauptberuflichen Tätigkeit, d. h. keine finanzielle Beteiligung der PtW an der Organisation und Erbringung solcher Kooperationsleistungen).</p>
<p>11. Regelmäßige Nachweispflicht (§ 13 Abs. 3 Satz 3 WBO) Die Weiterbildungsstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 WBO der Kammer regelmäßig auf Anforderung nachzuweisen.</p>	<p>In der Regel alle sieben Jahre und anlassbezogen.</p>
<p>12. Inkrafttreten Die Richtlinie über die Zulassung von Weiterbildungsstätten tritt am 07.03.2023 in Kraft.</p>	